

Änderungsvorschlag Förderrichtlinien

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Antragsberechtigt sind die Mitgliedsverbände des Stadtjugendrings Brühl und sonstige nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. **Fördervoraussetzung ist der Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 72a KJHG mit dem zuständigen Jugendamt. Übergangsweise können auch Gruppen, die den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung noch anstreben, gefördert werden. Hierüber entscheidet der Vorstand des Stadtjugendrings in Absprache mit der Abteilung Jugend der Stadt Brühl.**

3.2 Zuschüsse zu Maßnahmen...

...

[Korrektur 3.6 zweiter Spiegelstrich:]

- Ist der Träger der Maßnahme Mitgliedsverband des Stadtjugendrings Brühl oder hat er seinen Sitz in Brühl, können abweichend von **Ziffer 3.2** auch Betreuer/-innen mit Wohnsitz außerhalb Brühls in die Förderung miteinbezogen werden.